

durch den Generaldirektor, bei betrieblichen Aufgaben durch den Betriebsdirektor, vorzugeben und zu bestätigen. Diese Vorgabe und Bestätigung der volkswirtschaftlichen Zielstellung ist nicht delegierbar.

(2) Die Minister, in deren Bereich wissenschaftlich-technische Aufgaben durchzuführen sind, bei denen wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen erreicht werden sollen, legen fest, für welche dieser Aufgaben sie sich die Bestätigung der volkswirtschaftlichen Ziele des Pflichtenheftes vorbehalten.

(3) Die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung gemäß Abs. 1 notwendigen wissenschaftlich-technischen Zielstellungen, Lösungswege und dazu notwendigen Maßnahmen — Teil II des Pflichtenheftes — sind unter Nachweis des fortgeschrittenen internationalen Standes und seiner Entwicklungstendenzen durch den zuständigen Direktor für Forschung und Entwicklung im Pflichtenheft zu bestätigen.

(4) Die während der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit aus der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Anforderungen und des internationalen Standes notwendig werdende Erhöhung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Zwischenverteidigungen sowie in Verbindung mit der Ausarbeitung der Jahrespläne im Pflichtenheft durch den dafür zuständigen Leiter verbindlich fortzuschreiben.

§ 5

(1) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen durch die Partner gemeinsam zu erarbeiten. Die Bestimmungen des § 3 werden davon nicht berührt.

(2) Die Bestätigung des Pflichtenheftes gemäß § 4 Absätze 1 und 3 hat

- für die volkswirtschaftliche Zielstellung durch den Auftraggeber,
 - für die wissenschaftlich-technische Zielstellung durch den Auftragnehmer
- zu erfolgen.

§ 6

Zustimmungen zur volkswirtschaftlichen Zielstellung

(1) Im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung ist im Pflichtenheft

- die Übereinstimmung der volkswirtschaftlichen Zielstellung mit den Anforderungen der Hauptanwender und der anderen volkswirtschaftlich wichtigen Anwender sowie
- bei allen prüfpflichtigen Erzeugnissen die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt) zur volkswirtschaftlichen Zielstellung

zu dokumentieren. Ist die Einbeziehung der Hauptanwender bzw. anderer volkswirtschaftlich wichtiger Anwender infolge der volkswirtschaftlichen Breite der Nutzung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, kann an deren Stelle das ASMW treten, sofern es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt.

(2) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben, deren Ergebnisse ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich genutzt werden, entscheidet der Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor in eigener Verantwortung über die Zusammensetzung eines entsprechenden sachkundigen Gremiums für die Beurteilung der in das Pflichtenheft aufzunehmenden volkswirtschaftlichen Zielstellung der Aufgabe. Dies berührt nicht das Recht des ASMW gemäß Abs. 1.

Besondere Bestimmungen

§ 7

(1) Der Minister für Wissenschaft und Technik legt fest, bei welchen Aufgaben

- das Pflichtenheft nur mit seiner Zustimmung in Kraft tritt,
- die volkswirtschaftlichen Zielstellungen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (AfEP) bzw. des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung (AIF) bedürfen.

Er kann festlegen, daß bei volkswirtschaftlich besonders bedeutenden Aufgaben eine Bestätigung durch den zuständigen Minister zu erfolgen hat.

(2) Ein Exemplar des bestätigten Pflichtenheftes ist auf Anforderung

- bei Aufgaben (Themen) des Staatsplanes Wissenschaft und Technik (Z-Aufgaben) dem Ministerium für Wissenschaft und Technik,
- bei Aufgaben (Themen) des Planes Wissenschaft und Technik des jeweiligen zentralen Staatsorgans (ZO-Aufgaben) dem zentralen Staatsorgan

zu übermitteln. Bei Fortschreibung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellung gemäß § 4 Abs. 4 ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei wissenschaftlich-technischen Leistungen zur Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung² sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden. Das Pflichtenheft ist in diesen Fällen außerdem vom Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht,

- a) die volkswirtschaftliche, ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellung des Pflichtenheftes durch spezielle militärische Kriterien zu ergänzen;
- b) für bestimmte Aufgaben den Kreis der Abstimmungspartner für das Pflichtenheft gesondert festzulegen.

§ 8

(1) Der Minister für Materialwirtschaft, der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung sind auf ihr Verlangen in die Erarbeitung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben bzw. in die Eröffnungsverteidigung einzubeziehen.

(2) Bei Aufgaben für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Erzeugnissen, die das fortgeschrittene internationale Niveau bestimmen oder mitbestimmen sollen und die im wesentlichen für den Export vorgesehen sind, ist der Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes über die in das Pflichtenheft aufzunehmende volkswirtschaftliche Zielstellung zu informieren und auf sein Verlangen in die Eröffnungsverteidigung einzubeziehen.

§ 9

Kontrolle der Durchführung und Erfüllung des Pflichtenheftes

(1) Zur Kontrolle der Einhaltung der Festlegungen im Pflichtenheft und ihrer Erfüllung sowie zur Unterstützung der Leistungseinschätzung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals ist der Entwicklungsablauf einschließlich der erreichten Ergebnisse kumulativ fortzuschreiben und periodisch entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ nachzuweisen.

² Z. Z. gilt die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mal 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

³ Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungswissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289),

— Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).